

## Leitlinien des Rektorats zur Gestaltung von Drittmittelverträgen an der TU Wien

Auftragsforschungs- und Forschungskooperationsverträgen und Verträge zu Bildungs- und Hochschulmanagementprojekten

*Version: genehmigt in der Rektoratssitzung vom 1. Oktober 2024*

### 1. Vorbemerkungen

Die Durchführung von Forschungsarbeiten mit oder für Dritte und von Kooperationen im Bereich Bildungs- und Hochschulmanagement zählen zu den zentralen Aufgaben einer Universität. Solche Projekte unterstützen den Transfer universitären Know-hows in die Gesellschaft und stellen somit auch eine wesentliche Säule der Third Mission der Universitäten dar.

Bei der finanziellen und rechtlichen Ausgestaltung entsprechender Verträge bewegen sich Universitäten nicht in einem rechtsfreien Raum. Sie unterliegen unter anderem beihilfen- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben und den Bestimmungen des Universitätsgesetzes, welches in § 2 den Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit normiert. Dies umfasst die Verpflichtung, Ressourcen der TU Wien (einschließlich Know-how) optimal zu nutzen. Das sollte nicht zuletzt in der Gestaltung von Verträgen Ausdruck finden.

Sinn und Zweck dieser Leitlinien ist es, mit derartigen Verträgen verbundene Risiken für die TU Wien, ihre Leitung und ihre Mitarbeiter\_innen auf ein vertretbares Ausmaß zu beschränken.

Die Leitlinien finden keine Anwendung auf Verträge mit in- und ausländischen öffentlichen Fördergebern (z.B. Europäische Kommission, FFG, FWF, CDG, OEAD, etc.) oder internationalen Organisationen (z.B. ESA) oder auf Subverträge, welche die Regelungen solcher Verträge übernehmen.

### 2. Wesentliche Aspekte in Verträgen zu Forschungs- sowie Bildungs- und Hochschulmanagementprojekten

#### a) Intellectual Property Rights (IPR) - Bestimmungen

- **Background IPR (vorbestehende Kenntnisse):**

Nicht-exklusive und unentgeltliche Rechtseinräumungen an TUW-Background zur Durchführung und für die Dauer des konkreten Projekts sind möglich.

Für Rechtseinräumungen an TUW-Background zum Zweck kommerzieller Nutzung gilt Folgendes: Die unentgeltliche und nicht-exklusive Verfügung über Background, der an dem Strukturelement entstanden ist, welches das jeweilige Projekt durchführt, obliegt der zeichnungsberechtigten Person; davon ausgenommen sind Erfindungen/Patente. Die Einräumung von Rechten an Background anderer Strukturelemente sowie an Erfindungen/Patenten kann jedenfalls nur gegen separate, angemessene Vergütung erfolgen und nur, soweit die TU Wien darüber verfügen kann. In jedem Fall darf eine

Rechtseinräumung nur insoweit erfolgen, als der TUW-Background für die Nutzung der Ergebnisse des jeweiligen Projekts erforderlich ist.

- **Foreground IPR (Projektergebnisse):**

Verfügung über alleinigen TUW-Foreground ist im Rahmen und unter den Voraussetzungen der Kostenersatzrichtlinie des Rektorats gestattet. Bei Kooperationen, die nicht der Kostenersatzrichtlinie unterliegen (Kooperationen ohne Geldfluss), sind beihilfenrechtliche Vorgaben zu beachten.

- **Vergütung für Erfindungen:**

Werden Erfindungen übertragen oder exklusive oder nicht-exklusive Rechte daran eingeräumt, so wird für eine solche Übertragung oder Rechtseinräumung ein angemessenes zusätzliches Entgelt vereinbart, bei dessen Höhe die Projektfinanzierung berücksichtigt werden soll; deshalb z.B. bei CD-Labors ein eher höherer Betrag als bei Vollkosten-Auftragsforschung.

## **b) Schadenersatz**

Die vertragliche Ausweitung von Schadenersatzansprüchen über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus hat zu unterbleiben (Beispiele: Vertragsstrafen oder verschuldensunabhängige Ansprüche begründende Formulierungen wie „schad- und klaglos halten“ oder „garantieren“). Ausgenommen davon sind verschuldensunabhängige Haftungen innerhalb eines Konsortiums für die Rückzahlung von Fördermitteln.

## **c) Publikationen von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten (Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen)**

Die Sperre der Veröffentlichung solcher Arbeiten erfolgt zunächst ausschließlich für eine Dauer von 2 Jahren. Eine allfällige Verlängerung auf insgesamt fünf Jahren (2+3) ist nur gemäß den Bestimmungen des § 86 UG sowie § 23a des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ der TU Wien möglich.

## **d) Konkurrenzschutzklauseln (Verbot von Parallelforschung) und sonstige Unterlassungspflichten**

Eine Konkurrenzschutzklausel (= Klausel, mit welcher es der TU Wien verboten wird, auf dem Gebiet des Vertrags andere Forschungsaktivitäten für oder mit Dritten zu betreiben) gilt für das kleinste Strukturelement, maximal jedoch für das das Projekt durchführende Institut, und jedenfalls nur für die Dauer des betroffenen Projekts (EU-Verordnung Nr. 2023/1066). All dies gilt sinngemäß auch für sonstige Unterlassungspflichten.

## **e) Logonutzung**

Die Nutzung von Namen und Logo der TU Wien darf dem Vertragspartner eines Drittmittelprojekts gestattet werden, jedoch ausschließlich zum Zweck, auf dieses Vertragsverhältnis hinzuweisen, sowie nur während der Dauer des Vertragsverhältnisses. Eine längere Nutzung ist nur bis maximal 5 Jahre nach Projektende, nur bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Projekten und nur im Rahmen einer eigens für das Projekt erstellten Projekthomepage möglich.



#### **f) Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Als anwendbares Recht dürfen ausschließlich Rechtsordnungen europäischer Staaten (einschließlich Ukraine und Türkei), der USA oder Kanadas vereinbart werden. Gerichtsstand für die TU Wien als Beklagte darf ausschließlich in einem europäischen Staat (einschließlich Ukraine und Türkei) liegen, für die TU Wien als Klägerin bestehen keine Einschränkungen. Schiedsgerichtsbarkeit ist möglich. Schweigen eines Vertrags zu Anwendbarem Recht und/oder Gerichtsstand ist möglich.

#### **g) Code of Conduct**

Unter „Compliance“ sollen im vorliegenden Zusammenhang Code of Conduct- und ähnliche Bestimmungen verstanden werden, welche Kooperationspartner und Auftraggeber an die TU Wien vertraglich überbinden wollen. Regelungen, die sich auf die Einhaltung von Menschenrechten und sonstiger anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Datenschutz, Exportkontrolle, Antikorruption, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen) und darauf beziehen, die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen auf projektbezogene Subauftragnehmer zu überbinden, können akzeptiert werden. Regelungen, die Verpflichtungen zur Nachhaltigkeit, insbesondere umwelt- und/oder ressourcenschonende Auflagen enthalten, müssen im Einzelfall beurteilt und im Zweifelsfall mit der\_dem für Forschung zuständigen Vizerektorin\_in abgestimmt werden. Regelungen, mit denen die TU Wien verpflichtet wird, intern Schulungen zu solchen Themen anzubieten oder über gesetzliche Anforderungen hinausgehende Beschwerdestellen einzurichten oder dem Vertragspartner Audits zu diesen Themen zu gestatten, können nicht akzeptiert werden.

#### **i) Bietergemeinschaften**

Die Teilnahme der TU Wien an Bietergemeinschaften bedarf einer Prüfung im Einzelfall.